

Ergänzung des Musters der Vollständigkeitserklärung für Prüfungen von Konzernabschlüssen von Versicherungsunternehmen

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 9. Dezember 2009, zuletzt überarbeitet im März 2017)

Bei der Prüfung von Konzernabschlüssen von Versicherungsunternehmen wird in das Muster für die Vollständigkeitserklärung zu Konzernabschlüssen ein Abschnitt E. eingefügt; die Abschnitte E. und F. erhalten die Bezeichnung F. und G.

Der Abschnitt E. lautet wie folgt:

E. Zusätzliche Erklärungen zu Konzernabschlüssen von Versicherungsunternehmen

1. Äußerungen von Aufsichtsbehörden

- Es bestehen ausreichende organisatorische Vorkehrungen, die sicherstellen, dass uns alle Anordnungen, Beanstandungen und Anfragen von inländischen und ausländischen Aufsichtsbehörden, die an Tochterunternehmen oder andere in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen gerichtet wurden, zur Kenntnis gekommen sind.
- Aus diesen Äußerungen ergeben sich keine Hinweise auf in diesem Konzernabschluss (des Mutterunternehmens) nicht berücksichtigte Tatsachen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Tochterunternehmens oder eines anderen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens auswirken.

2. Überwachung der Tochterunternehmen und der anderen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen durch das Mutterunternehmen

- Bei jedem Tochterunternehmen und jedem anderen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, das einen Aufsichtsrat besitzt, ist in diesem Organ ein Mitglied des Vorstands des Mutterunternehmens oder eine andere vom Vorstand beauftragte Führungskraft des Mutterunternehmens vertreten.
- Ein Mitglied des Vorstands oder eine andere vom Vorstand des Mutterunternehmens beauftragte Führungskraft hält die erforderlichen Kontakte mit dem Abschlussprüfer, dem verantwortlichen Aktuar und der für die Kapitalveranlagung verantwortlichen Person bei den einzelnen Tochterunternehmen und anderen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.
- Für die Kapitalveranlagung der Tochterunternehmen und der anderen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen bestehen Richtlinien; es wurde überwacht bzw. geprüft, dass diese in dem von Ihnen geprüften Geschäftsjahr eingehalten wurden.
- Von den Abschlussprüfern und den verantwortlichen Aktuaren der Tochterunternehmen und der anderen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen liegen für das von Ihnen geprüfte Geschäftsjahr keine negativen Äußerungen vor, die Ihnen nicht zur Kenntnis gebracht wurden.

3. Rückversicherung innerhalb des Konzerns

Es wird darauf geachtet, dass durch Rückversicherungsabgaben an Unternehmen, deren Geschäftsgebarung von der Konzernleitung beeinflusst wird, keine Risikokonzentrationen beim übernehmenden Unternehmen entstehen, die dazu führen können, dass die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverträgen gefährdet wird. Am Abschlussstichtag liegen keine derartigen Risikokonzentrationen vor.